

Totalrevision des Nationalbankgesetzes

Im März 2001 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) auf der Grundlage eines von der Expertengruppe «Reform der Währungsordnung» ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs (vgl. 93. Geschäftsbericht, Seite 45) ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Nationalbankgesetzes (NBG). Das geltende Nationalbankgesetz stammt aus dem Jahre 1953 und wurde seither nur partiell revidiert. Viele Bestimmungen sind deshalb nicht mehr zeitgemäss. Zudem drängten sich im Anschluss an die Nachführung des Verfassungsartikels über die Geld- und Währungspolitik (Art. 99 BV) Anpassungen auf Gesetzesstufe auf. Der Vorentwurf der Expertengruppe umfasst als wichtigste Reformpunkte die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Notenbankauftrags, die Ausgestaltung der Notenbankunabhängigkeit, die Einführung einer formellen Rechenschaftspflicht, die Flexibilisierung des Geschäftskreises, die Modernisierung der hoheitlichen Notenbankinstrumente, die Anpassung der aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die Straffung der Organisationsstruktur.

Die Nationalbank befürwortete in ihrer Stellungnahme von Ende Juni an das EFD die geplante Modernisierung des Notenbankgesetzes. Sie erachtete den Vorentwurf der Expertengruppe als taugliche Grundlage für die Botschaft an das Parlament. Zu begrüßen ist insbesondere die vorgeschlagene Präzisierung des Notenbankauftrages. Die Ausrichtung der Geldpolitik auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität gehört zu den Wesensmerkmalen eines modernen Zentralbankgesetzes. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Nationalbank Preisstabilität gewährleisten. Der Zusatz im gesetzlichen Auftrag, dass die Nationalbank die konjunkturelle Entwicklung zu beachten habe, ist sinnvoll und entspricht bewährter Praxis. Zusätzlich zu den einzelnen Notenbankaufgaben, die im Gesetzesentwurf zeitgemäss umschrieben werden, möchte die Nationalbank ihren Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems verankert sehen.

Nach Auffassung der Nationalbank ist die verfassungsrechtlich verankerte Unabhängigkeit im Gesetzesentwurf sachgerecht konkretisiert, indem die Bank und ihre Organe frei von Weisungen zu handeln haben. Neben der funktionalen müssen indessen auch die institutionelle und die finanzielle Unabhängigkeit der Nationalbank gesetzlich solide abgestützt sein. In diesem Zusammenhang sprach sich die Nationalbank für die Beibehaltung der Rechtsform der Aktiengesellschaft aus. Die Nationalbank stellte sich auch klar hinter die Rechenschafts- und Informationspflichten, die im neuen Nationalbankgesetz näher umschrieben werden sollen.

Die von der Expertengruppe vorgeschlagene Abschaffung nicht mehr benötigter Notenbankinstrumente wurde von der Nationalbank vollumfänglich unterstützt. An die Stelle der geforderten Kassenliquidität der Banken soll eine Mindestreserveregelung treten. Die Nationalbank schlug hier die Ergänzung vor, dass der Geltungsbereich allenfalls durch Verordnung auf Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln ausgedehnt werden kann. In Anbetracht des raschen Wandels auf den Finanzmärkten könnte der Kreis der mindestreservepflichtigen Unternehmen mit dem Begriff «Bank» dereinst zu eng gefasst sein.

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Expertengruppe

Preisstabilität als Ziel der Geldpolitik

Weisungsfreiheit der Nationalbank

Erneuerte Notenbankinstrumente

**Bildung von Rückstellungen
durch Entscheid des Bankrats**

Die Nationalbank trat ausserdem dafür ein, dass die verfassungsrechtliche Vorschrift, wonach aus den Nationalbankerträgen Rückstellungen zum Aufbau von Währungsreserven gebildet werden, im Gesetz hinreichend konkretisiert wird. In der Frage, wer über die Höhe der erforderlichen Rückstellungen entscheiden soll, sprach sich die Nationalbank, anders als die Expertengruppe, für den Bankrat statt für das Direktorium als zuständiges Organ aus. Eine breitere Abstützung dieses für die Gewinnermittlung bedeutsamen Entscheides ist wünschbar und entspricht der Absicht, dem Bankrat erweiterte Aufsichtskompetenzen einzuräumen.

**Sinnvolle Reduktion
der Zahl der Organe**

Schliesslich befürwortete die Nationalbank die im Gesetzesentwurf vorgesehene Straffung der Organisationsstruktur. Für eine effiziente Führung der Bank ist es unerlässlich, dass die Zahl der Organe reduziert und ihr Zusammenspiel optimiert wird. Eine wichtige Voraussetzung hierzu bildet die zahlenmässige Verkleinerung des Bankrats. Hier möchte die Nationalbank einen Schritt weiter gehen als die Expertengruppe; sie erachtet eine Zahl von 11 (statt wie vorgeschlagen 15) Mitgliedern für den künftigen Bankrat als angemessen. Damit würde die Verantwortung der einzelnen Bankräte in der Entscheidungsbildung gestärkt und die Arbeitseffizienz des Gremiums erhöht.

**Sicherung der
regionalen Präsenz**

Im Kontext der geplanten organisatorischen Straffung sollte Vorsorge getroffen werden, dass die Notenbank ausreichend in den Regionen verankert bleibt. Die Nationalbank schlug deshalb vor, die regionale Präsenz der Notenbank zum Zweck der Wirtschaftsbeobachtung und Kontaktpflege als wichtiges Anliegen im Gesetz sichtbar zu machen. Insbesondere sprach sich die Nationalbank dafür aus, dass die Wirtschaftsbeobachtung in den Regionen von Beiräten an den einzelnen Bankstellen begleitet und unterstützt werden kann.

**Überwachung von
Zahlungs- und
Abwicklungssystemen**

Im Vernehmlassungsverfahren fand die von der Expertengruppe vorgeschlagene Überwachung von Zahlungssystemen grundsätzlich breite Unterstützung. Im Dezember schlugen Nationalbank und Eidgenössische Bankenkommision in einem gemeinsamen Positionspapier dem EFD vor, über die Zahlungssysteme hinaus weitere zentrale Einrichtungen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen können, einer Überwachung durch die Nationalbank zu unterstellen. Im Sinne der Empfehlungen internationaler Organisationen gilt es namentlich, die Effektenabwicklungssysteme in die Systemüberwachung einzubeziehen. Gleichzeitig soll die Koordination zwischen Systemüberwachung (durch die Nationalbank) und Institutsaufsicht (durch die Bankenkommision) ausdrücklich geregelt werden. Dies erfordert neben Ergänzungen im Entwurf des Nationalbankgesetzes eine Reihe gezielter Änderungen des Banken- und des Börsengesetzes.